

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit
der für die Gemeinde Vogau Flächen für die Errichtung von Gebäuden für
Betriebe des Einzelhandels in der Form eines Einkaufszentrums 1 und deren
Größe festgelegt werden**

Auf Grund des § 23 a Abs. 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2007, wird verordnet:

**§ 1
Flächenfestlegung**

Die in der Anlage gekennzeichneten Flächen im Ausmaß von insgesamt 46.700 m² werden für die Errichtung von Gebäuden für Betriebe des Einzelhandels in Form eines Einkaufszentrums 1 festgelegt.

**§ 2
Größenfestlegung**

Die höchstzulässige Verkaufsfläche wird mit 7.550 m², davon max. 4.250 m² Verkaufsflächen für Lebensmittel festgelegt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves